

# Informationblatt

Dieses Informationsblatt dient zur ordnungsgemäßen Abwicklung bei der Errichtung eines Hausanschlusses an den öffentlichen Kanal.

1. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal bedarf der schriftlichen Anschlußgenehmigung des Tiefbauamtes im Sinne des § 14 Abs 1 der Entwässerungssatzung. Diese ist unbedingt vor Beginn der Bauarbeiten beim städt. Tiefbauamt **formlos** schriftlich zu beantragen. Diesem Antrag sind prüffähige Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beizufügen. (Lageplan mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort darstellt, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

2. Nach Erteilung der "**Anschlußgenehmigung an den öffentlichen Kanal**", kann mit der Herstellung des Hausanschlusses im privaten Bereich begonnen werden. Anschlußleitungen im öffentlichen Bereich werden grundsätzlich durch die Stadt Kamp-Lintfort veranlaßt.
3. Der Hausanschluss darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die **Bescheinigung** durch einen Unternehmer/Sachverständigen **und** eine **Dichtigkeitsprüfung** des Kanals von einem zugelassenen Sachkundigen erfolgt sind.

**Sachkundige entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Anhang.**

Diese Bescheinigung -diesem Informationsblatt als Anlage beigefügt- oder eine gleichlautende Erklärung ist dem Tiefbauamt der Stadt vorzulegen. Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen erhalten Sie über Ihren Architekten oder im Tiefbauamt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wer entgegen § 61 a LWG eine Abwasseranlage benutzt, ohne die Bescheinigung des Unternehmers/Sachverständigen und des Sachkundigen vorgelegt zu haben, eine Ordnungswidrigkeit nach § 161 Abs. 14 a LWG begeht. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei einem Anschluss an ein **Trennentwässerungssystem** eine gesonderte Abnahme durch das Tiefbauamt erfolgt. Das Tiefbauamt ist drei Tage vor Verschluss des Kanalgrabens zu informieren.

Dieses Verfahren liegt in Ihrem Interesse, um Fehlschlüsse zu vermeiden. Fehlschlüsse führen generell zu einem aufwendigen Prüfverfahren. Die Beseitigung von Fehlschlüssen und deren Folgen kann mit hohen Kosten verbunden sein. Eine durch Fehlschlüsse verursachte fehlerhafte Ein-

leitung, z.B. von Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal kann auch zusätzlich mit einem Bußgeld geahndet werden.

4. Bei Genehmigungen eines **RW-Anschlusses** ist zur Berechnung der angeschlossenen Fläche ein maßstäblicher Lageplan bei Fertigstellung des Kanalanschlusses vorzulegen. In diesem Plan sind alle befestigten Flächen nachprüfbar darzustellen.
5. Eine Bescheinigung, die nicht rechtzeitig vorgelegt wird, verursacht zusätzlich eine nachträgliche Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Kanals, die nach verbrauchter Frischwassermenge berechnet wird. Sollte eine Ermittlung der Wassermenge nicht möglich sein, wird eine pauschale Wassermenge angenommen und berechnet.
6. Grundlage für diese Festlegung ist die Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, die beim Tiefbauamt oder auf der homepage der Stadt Kamp-Lintfort ([www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de)) eingesehen werden kann.
7. Zur Vermeidung von aufwendigen Bauarbeiten und hohen Kosten bei der Verlegung von Hausanschlussleitungen, verabreden Sie bitte mit Ihrem Unternehmer / Architekten eine Koordinierung der Arbeiten, damit alle Versorgungsleitungen in einem Leitungsgraben verlegt werden können.
8. Bei nachträglichem Anschluss an den neu verlegten Kanal sind die ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungseinrichtungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, insbesondere Zuleitungen, Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, zu leeren, zu säubern und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen. Die Arbeiten sind nur durch das von der Stadt zugelassene Entsorgungsunternehmen durchzuführen und nachzuweisen. Der Abnahmebeleg ist nach Inbetriebnahme des Kanals dem Tiefbauamt vorzulegen.